



GIHB

Grazer Initiative Hochhaus-Bewohner

pA. I. Moretti, Wiener Straße 260/18, 8051 Graz, Tel: +43/699 817 29 316, Email: office@gihb.at, <http://www.gihb.at>
GIHB - Bankverbindung: HYPO Steiermark, Kontonummer: 20141347773, Blz: 56000

Graz, 12. Juni 2007

Positionspapier für die Sitzung des Unterausschusses „Brandschutz in Hochhäusern“ am 13. Juni 2007

Die Grazer Initiative Hochhausbewohner (GIHB) erlaubt sich, den Mitgliedern des Unterausschusses „Brandschutz in Hochhäusern“ folgende komprimierte Stellungnahme zu übermitteln:

Problembeschreibung

Die Paragraphen § 103 BauG und des § 7(3) FPG u. § 9 (2) FPG geben der beauftragten Behörde die Möglichkeit und implizit den Auftrag, den Brandschutz in bestehenden und vorschriftsgemäß gebauten Hochhäusern mit rechtskräftig erteilten Bau- und Benützungsbewilligungen nachträglich zu verbessern. Dieser Auftrag wird von der Grazer Feuerpolizei extrem ausgelegt. Diese radikale Interpretation führt zu Vorschriften für extrem teure Nachrüstungen bestehender Hochhäuser mit Brandschutzmassnahmen.

(Rechtskräftige Bescheide sind grundsätzlich auch materiell rechtskräftig, d. h. sie sind unwiderrufbar und verbindlich.)

§ 68 AVG regelt die ausnahmsweise mögliche Abänderung von Bescheiden.

Die GIHB erachtet viele dieser Maßnahmen der Grazer Feuerpolizei als technisch zumindest schwer nachvollziehbar, nahezu willkürlich in vielen Einzelheiten, fragwürdig in ihrer Wirkung und rücksichtslos in der Unausgewogenheit. Die Vorschriften werden ohne Risikoanalyse für das jeweilige Objekt, ohne Kosten-Nutzenabwägung und ohne Rücksicht auf soziale Problemfälle, die daraus entstehen, erstellt. Weitgehend scheuklappenartig wird eine mechanistische Sicht von möglichen Brandschutzmassnahmen („Stand der Technik etc.“) als Grundlage für Maßnahmenkataloge herangezogen.

Da diese Sichtweise der Grazer Feuerpolizei weder durch Bescheideinsprüche, noch durch entsprechende Gespräche auf ein vertretbares und nachvollziehbares Maß reduziert werden konnte, war es für die GIHB notwendig, die Ursache für diese in Österreich einzigartige Vorgehensweise in Frage zu stellen.

Bisherige Aktivitäten

In vielen Gremien des Landes Steiermark und der Stadt Graz wurden die Problempunkte aus verschiedenen Gesichtspunkten mit den Betroffenen und mit der Brandschutzbehörde diskutiert. Alle Versuche, durch Setzung von detaillierten Rahmenbedingungen technischer oder finanzieller Natur Auswüchse zu verhindern, sind bisher daran gescheitert, dass das Gesetz einen zu großen subjektiven Spielraum für Interpretationen ermöglicht. Bis jetzt wurde kein probates Mittel gefunden, die Exekution dieser Gesetzeslage auf eine taugliche Grundlage zu stellen.

Grundrechtsaspekte

Der große Grad der Unbestimmtheit der Formulierungen des § 103 BauG u. §7(3) u. §9(2) FPG ist Ursache für die exzessiven, kostenintensiven, technischen Normen widersprechenden, wenig wirksamen und rechtlich umstrittenen Vorschriften der Grazer Feuerpolizei. Dieser große Grad der Unbestimmtheit ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und bietet keinen Schutz vor Willkür. Rechtsanalysen haben aufgezeigt, dass bei dem § 103 sowohl der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verletzt wird, als auch einer materiellen Enteignung gleich kommt und somit als unzulässiger willkürlicher Eingriff in das Eigentumsrecht zu bewerten ist. Die Situation beim § 7(3) FPG stellt sich ähnlich dar. Entsprechende VfGH-Beschwerden liegen vor.

Dringend erforderliche Maßnahme

Ein jetzt schon mehr als zwei Jahre laufender Diskussionsprozess mit allen involvierten Stellen hat gezeigt, dass ein „Herumdoktern“ mit Verbesserungsversuchen im Detail, mit Scheinaktionen (Ombudsmann, 25% der Betriebskosten) sowie mit freundlichen Gesten von vielen Seiten nicht nur keine Lösung bringt, sondern das Problem weiter verschärft.

Es besteht kein Zweifel mehr, dass **nur die sofortige Streichung der beiden problematischen Paragraphen** mit einer Rückwirkungsklausel für bereits ergangene Bescheide, die noch nicht erfüllt wurden, das Problem so beseitigen kann, dass sich Bürger nicht von Ihren Politikern schämlich im Stich gelassen fühlen müssen.

Eine bloße Änderung der angesprochenen Bestimmungen in der Form, dass unbestimmte Begriffe durch andere (meist wieder unbestimmte) ersetzt werden, führt bei der derzeit vorherrschenden Einstellung bei der Grazer Feuerpolizei vermutlich zu keinem Umdenken.

(Es gibt bereits genügend rechtliche Möglichkeiten für eine nachträgliche Aufrüstung bei Gefahr in Verzug, bei bewilligungspflichtigen Umbauten oder bei der Änderung des Verwendungszweckes. (§ 68 AVG, § 39 BauG und nach § 29 WEG -wonach über nützliche Verbesserungen oder sonstige über die Erhaltung hinausgehende bauliche Veränderungen die Mehrheit der Wohnungseigentümer entscheidet-.)

In dieselbe Richtung gehen auch die Überlegungen in den anderen Bundesländern, wobei explizit betont wird, dass gegen die "steirische Lösung" gravierende rechtliche Bedenken bestehen und sie auch klar bekunden, dass kein Interesse vorhanden ist und auch aus sicherheitstechnischen Überlegungen keine Notwendigkeit gesehen wird, eine derartige Lösung in ihre Landesgesetze zu übernehmen.

Wien und andere Bundesländer handeln nicht leichtfertig und halten von der derzeitigen „steirischen Lösung“ recht wenig.)

Zukunftsaspekte

Da die GIHB natürlich einen sinnvollen Brandschutz als notwendig erachtet, schlägt sie vor, die Aktivitäten der Feuerpolizei bei bestehenden Objekten dorthin zu lenken, dass sie eine Beratungsverpflichtung und nicht eine Vorschriftungsverpflichtung aufgetragen bekommt.

für die GIHB
mit vorzüglicher Hochachtung
(Ingrid Moretti e.h.)